

15. Jahrgang	Soest, 31. Juli 2025	Nummer 18
--------------	----------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Antrag des Wasserverbandes Obere Lippe auf Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zum Gewässerausbau zur „Renaturierung des Erwitter Mühlenbachs (Brockbach) im Bereich „Im Bruch“ zwischen den Gewässerkilometern km 1+030 bis km 1+800“ im Norden von Erwitte.

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen und allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

- 2.) Neufassung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welper und Wickede (Ruhr)
- 3.) Antrag auf Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zur Errichtung und Betrieb (Repowering) von einer Windenergieanlage WEA 1 (Li015), Gemeindegebiet Lippetal in der Gemarkung Lippborg, Flur 13, Flurstück 101, Az.: 20250493
- 4.) Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Soest

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Wasserverbandes Obere Lippe auf Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zum Gewässerausbau zur „Renaturierung des Erwitter Mühlenbachs (Brockbach) im Bereich „Im Bruch“ zwischen den Gewässerkilometern km 1+030 bis km 1+800“ im Norden von Erwitte.

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen und allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Obere Lippe beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Renaturierung des Erwitter Mühlenbachs (Brockbach) im Bereich „Im Bruch“ zwischen den Gewässerkilometern km 1+030 bis km 1+800 auf den Flurstücken Gemarkung Erwitte Flur 5 Flurstücke 11, 12 teilw., 14, 130, 155, 158, 160, 162 teilw., 163, 183, 712, 713, 718, 719, 722, 724 teilw. und 726 teilw. sowie Gemarkung Bad Westernkotten Flur 7 Flurstücke 5 und 1248.

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Einzelfalls erforderlich. Im vorliegenden Fall erfolgte gem. § 7 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine komplette Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG.

Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG Abs. 1 haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 18.07.2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Tobias Tölle

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)

Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe

Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)

Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe vom 09.07.2025.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen – SpkG NRW –) in der geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) in ihrer Sitzung vom 09.07.2025 folgende Änderung dieser Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte überführt mit Wirkung vom 01.01.2023 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) (Eingliederung gem. § 22a Abs. 1 GkG NRW), im Nachfolgenden Verband genannt.

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen:

„Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)“.

Im Geschäftsverkehr kann er die Kurzbezeichnung
„Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe“ führen.

Er hat seinen Sitz in Lippstadt.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.
- (2) Zu diesem Zweck werden die jetzige Sparkasse SoestWerl und die jetzige Sparkasse Lippstadt vereinigt. Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2023 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Lippstadt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse SoestWerl (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
- Der Sparkassenzweckverband Hellweg-Lippe ist ab 01.01.2023 Träger der Sparkasse

Hellweg-Lippe - nachfolgend „Sparkasse“ genannt.

- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG) betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Lippstadt	8 Vertreter
- Stadt Soest	5 Vertreter
- Stadt Werl	3 Vertreter
- Stadt Erwitte	2 Vertreter
- Stadt Warstein	1 Vertreter
- Stadt Rüthen	1 Vertreter
- Gemeinde Anröchte	2 Vertreter
- Gemeinde Bad Sassendorf	2 Vertreter
- Gemeinde Ense	1 Vertreter
- Gemeinde Lippetal	2 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee	2 Vertreter

- Gemeinde Welper 2 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr) 2 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen

abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden aufzustellen ist.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e, f und h SpkG geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall zum Wohle der Sparkasse die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt.
- (4) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Auf Einladung der Verbandsversammlung können Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr

Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.
- (4) Die Trägerschaft der Sparkasse Hellweg-Lippe ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im folgenden Verhältnis zugeteilt:

- Stadt Lippstadt	33,91883%
- Stadt Soest	18,35273%
- Stadt Werl	10,56507%
- Stadt Erwitte	4,69526%
- Stadt Warstein	2,48653%
- Stadt Rüthen	1,27970%
- Gemeinde Anröchte	3,16054%
- Gemeinde Bad Sassendorf	5,39146%
- Gemeinde Ense	3,15863%
- Gemeinde Lippetal	4,08444%
- Gemeinde Möhnesee	5,44591%
- Gemeinde Welper	3,97552%
- Gemeinde Wickede (Ruhr)	3,48539%

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen möglichst nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Die Aufsicht über den Verband richtet sich nach den Vorschriften des GkG NRW.

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 2 GkG NRW die Landrätin des Kreises Soest.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Lippstadt, den 09.07.2025

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer

gez. Arne Moritz

Verbandsvorsteher

Stellvertretender Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welter und Wickede (Ruhr) wird hiermit nach § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025, öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 23. Juli 2025
Az.: 15.12.30

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag - LS -

gez. Aust

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Die Firma PolmerWind GmbH & Co. KG, Mühlenweg 14, 59510 Lippetal hat mit Antrag vom 10.07.2025, eine Genehmigung gemäß § 16b BImSchG zum Repowering für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Gemeindegebiet Lippetal beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250493	Li015	WEA 1	Lippborg	13	101

Gegenstand des Antrages ist das Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen unter die Vorprüfungspflicht des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, womit die Vorprüfungspflicht entfällt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit der 9. BlmSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **07.08.2025 bis einschließlich 08.09.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BlmSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefonnummer: 02921 30-2420, E-Mail: martina.jaeger@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Gemeinde Lippetal**, Rathaus, Bahnhofstraße 7, 59510 Lippetal
Telefonnummer: 02923/980-256, E-Mail: jana.wulf@lippetal.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1. BlmSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
2. Bauantragsunterlagen
3. Kostenschätzung
4. Planunterlagen
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Enercon E-175 EP5
6. Technische Beschreibung - Wassergefährdenden Stoffen
7. Technische Beschreibung - Abfallmengen/-entsorgung
8. Technische Beschreibung - Abwasser
9. Technische Beschreibung von Emissionen – Schall und Schattenwurf, Begutachtung
10. Technische Beschreibung Anlagensicherheit
11. Technische Beschreibung - Arbeitsschutz
12. Technische Beschreibung - Brandschutz
13. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
14. Begutachtung über die Standorteignung (Turbulenzen), Brandschutzgutachten, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht, Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Bewertung eines bekannten Brutvorkommens des Rotmilans.

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **07.08.2025 bis einschließlich 07.10.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 25.07.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20250493

Im Auftrag

gez.
Schreiber

Öffentliche Bekanntmachung

Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Soest

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2025, die am 14. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich des Kreises Soest wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NRW) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Soest hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Kreistag 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter im JHA für die Wahlzeit des Kreistages aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch - aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Kreistag angehören könnte. Die zu wählende Person muss u.a. also das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in dem Kreis Soest ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der des Kreises haben. Ein Mindestalter, um beratendes Mitglied in einem JHA sein zu dürfen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 20.09.2025 an:

Kreis Soest
Jugendamt
z. Hd. Herrn Lips
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Herr Lips steht Ihnen auch für Rückfragen unter der Telefonnummer 02921/303830 zur Verfügung.

Soest, 28.07.2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Im Auftrag

gez. Sascha Kudella
